



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF	
Z:	21. GE 9. 89
Datum:	14. APR. 1989
Verteilt:	14. April 1989 <i>Just.</i>

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-392/41-1989

Chiemseehof
(0662) 80 42 Durchwahl Datum
2285/Mag. Franzmair 11.4.1989 *L. Tajer*

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 31.113/50-V/3/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Das Vorhaben, nicht zur Auszahlung gebrachte Urlaubsentgelte verzinslich zu stellen, erscheint aber nur dann abzuwägen, wenn dies auch für die von den Arbeitgebern zu leistenden Zuschläge gilt, wenigstens in der Form, daß sich die Höhe der Zuschläge unmittelbar nach dem Aufwand zu richten hat, zu dessen Deckung auch die Verzinsung der Zuschlagsleistungen heranzuziehen ist.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-771/207-1989

2285/Mag. Franzmair 11.4.1989

Betreff

Entwurf eines ATP-Durchführungsgesetzes; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 71.007/19-VII/12/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Klassifizierung der Fahrzeuge gemäß Artikel I ATP als

Beförderungsmittel mit Wärmedämpfung,
Beförderungsmittel mit Kältespeicher,
Beförderungsmittel mit Kältemaschine oder
Beförderungsmittel mit Heizanlage

ist laut § 4 des Entwurfes zur Verwaltungsvereinfachung der Weg einer eigenen Bescheinigung durch die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal gewählt worden. Eine diesbezügliche Eintragung in das Fahrzeugpapier (Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid, Zulassungsschein) erscheint daher entbehrlich. Wenn eine solche Eintragung vom Fahrzeugbesitzer beantragt wird, sind jedoch bei Vorliegen der oben genannten Bescheinigung keine Bedenken dagegen zu erheben. Allenfalls wäre diese Möglichkeit im Entwurf des ATP-Durchführungsgesetzes anzuführen.

Weiters enthält der Entwurf keine Aussagen, ob solche Fahrzeuge

- 2 -

in bestimmten Zeitabständen zu einer wiederkehrenden Prüfung ihrer geforderten speziellen Eigenschaften vorgeführt werden müssen, oder ob die erstmalig ausgestellte Bescheinigung zeitlich unbeschränkt gelten soll. Eine diesbezügliche Ergänzung des Entwurfes erscheint erforderlich.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Auswärtige Angelegenheiten

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-21/352-1989

2285/Mag. Franzmair 11.4.1989

Betreff

Internationale Pflanzenschutzkonvention; revidierter Text;
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 1745.11/2-III.6/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten revidierten Text der Internationalen Pflanzenschutzkonvention nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Dem System der vereinfachten Änderung der Konvention (Art. XIII) wird nur zugestimmt, wenn bei der innerstaatlichen Entscheidung, ob Änderungen von Österreich angenommen werden sollen, den Ländern ein maßgeblicher Einfluß eingeräumt wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-122/184-1989

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285/Mag. Franzmair 7.4.1989

Betreff

Gehaltsgesetz 1956; Entwurf einer 49. Gehaltsgesetz-Novelle;
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 921.000/1-II/A/1/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Bei dieser Gelegenheit wird die Zusage des Bundes, in der nächsten Novelle zum Gehaltsgesetz 1956 eine Bestimmung zu schaffen, die die Rückerstattung erhaltener Abfertigungen nicht an den Bund, sondern an den neuen Dienstgeber vorsieht, in Erinnerung gerufen. Bekanntlich hat das Land Salzburg von der Aufnahme einer Bestimmung, die bewirkt, daß ein ehemaliger Bundesbeamter, der in ein Dienstverhältnis zum Land Salzburg aufgenommen wird, eine allenfalls erhaltene Abfertigung dem Land zu leisten hat, vorläufig Abstand genommen. Dies geschah im Vertrauen auf die Zusage des Bundes, auf deren Einhaltung nunmehr gedrungen wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Lan-

desregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 · DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-155/161-1989

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285/Mag. Franzmair 7.4.1989

Betreff

Vertragsbedienstetengesetz 1948; Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (41. Vertragsbe-
dienstetengesetz-Novelle) geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 921.010/3-II/A/1/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Bei dieser Gelegenheit wird die Zusage des Bundes, in der nächsten Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz 1948 eine Bestimmung zu schaffen die die Rückerstattung erhaltener Abfertigungen nicht an den Bund, sondern an den neuen Dienstgeber vorsieht, in Erinnerung gerufen.

Bekanntlich hat das Land Salzburg von der Aufnahme einer Regelung, die bewirkt, daß ein ehemaliger Bundesbediensteter, der in ein Dienstverhältnis zum Land Salzburg aufgenommen wird, eine allenfalls erhaltene Abfertigung dem Land zu leisten hat, sofern er sich die Anrechnung der vorangegangenen Bundesdienstzeiten sichern will, vorläufig Abstand genommen. Dies geschah im Vertrauen auf die Zusage des Bundes, auf deren Einhaltung nunmehr gedrungen wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-702/185-1989

☎ (0662) 80 42 Durchwahl Datum
2285/Mag. Franzmair 7.4.1989

Betreff

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979; Entwurf einer
BDG-Novelle 1989; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 920.196/1-II/A/6/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber

Landesamtsdirektor